

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA vom 26.06.2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 19.08.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

1. § 18 wird in Teilen geändert und erhält folgenden Wortlaut:

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Gemeinde Teutschenthal gibt das „Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal“, im weiteren Amtsblatt genannt, als amtliches Verkündungsblatt in digitaler Form auf der Internetseite der Gemeinde unter www.gemeinde-teutschenthal.de heraus. Es kann als digitale Version unter dieser Internetadresse abonniert werden. Zusätzlich erfolgt ein Aushang einer gedruckten Version des digitalen Amtsblattes im Schaukasten der Gemeindeverwaltung, Am Busch 19 in Teutschenthal.
- 2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im digitalen Amtsblatt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und der Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Darüber hinaus gibt die Gemeinde Teutschenthal die Heimatzeitung „Würde-Salza Spiegel“ heraus. Hierin werden informativ, ohne Form- und Fristenfordernisse, nochmals die Inhalte der gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.
- 3) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen erhält.
- 4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Heimatzeitung „Würde-Salza Spiegel“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der „Würde-Salza Spiegel“ den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Abs. 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

- 5) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im „Würde-Salza Spiegel“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch, 19, 06179 Teutschenthal während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- 6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag im digitalen Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal. Im Falle einer ohne frist- und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderates in dringenden Angelegenheiten gem. § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA erfolgt diese Bekanntmachung – sofern zeitlich möglich – spätestens am Sitzungstag. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des digitalen Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Teutschenthal vollendet. Der Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) und der Sitzungstag zählen bei der Drei-Tages-Frist gemäß Satz 1 nicht mit. Wird die Sitzung gemäß § 56a Absatz 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung digital verfolgt werden kann.
- 7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im digitalen Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Schaukasten der Gemeindeverwaltung, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann der Aushang erfolgte.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teutschenthal, den 19.08.2025


Tilo Eigendorf
Bürgermeister

